



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

JAHRESINFO

Informationen
rund um den Beitrag

Entwicklung der
Versorgungseinrichtung

Jahresrechnung 2023

Aktuelles

Veröffentlichungen



2024 | 2025

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN, SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE,



die Hoffnung auf eine neue Weltordnung, vielleicht eine die der vergangenen ähnelt, ging im letzten Jahr nicht auf. Damit bleibt die Unsicherheit bestehen. Die Welt teilt sich in neue Blöcke auf, neue Verbündete werden gesucht. Demokratie versus Autokratie. Freier Handel versus Zölle und bilaterale Vereinbarungen. Parallel dazu nehmen die geopolitischen Risiken zu und drohen zu eskalieren. Es fällt schwer sich mit dieser neuen Ordnung zu arrangieren. Zumal sich der Eindruck aufdrängt, dass der Veränderungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Die vielen Zinserhöhungen der Notenbanken führten dazu, dass die Inflationsraten gesunken sind, das Preisniveau bleibt dennoch hoch. In der Regel blieben die Lohnverhandlungen hinter dem Preisanstieg zurück, was zu realen Einkommensverlusten führte. Der globale Nachfragerückgang nach deutschen Produkten lässt das Wirtschaftsmodell Deutschland ins Stocken geraten. Die zunehmende Regulatorik in Deutschland erschwert Investitionen. Hinzu kommt der Fachkräftemangel, die nachkommenden Generationen können den Arbeitskräfteverlust, den der Rentenstart der Boomer-Generation nach sich zieht, nicht auffangen. Künstliche Intelligenz kann nicht jeden Arbeitsplatz ersetzen, eine Automatisierung benötigt Zeit und setzt womöglich die falschen Arbeitskräfte frei. In diesem unsicheren Umfeld sehen wir eine Konsumzurückhaltung. Die ambitionierten Klimaziele wurden aufgeweicht, die Angst vor den Wählern ist größer als die vor den Wetterextremen. Der Sinneswandel mag nachvollziehbar sein, resultiert aber in Verunsicherung bei den Bürgern und in der Industrie. Auf was muss man sich zukünftig einstellen? Die Rechengrößen der Sozialversicherung sollen stark ansteigen aber die Politik befindet sich Ende 2024 bereits im Wahlkampf und verunsichert durch taktisches Agieren weiter. Wie lässt sich in diesem Umfeld verlässlich planen? Aber all dies ist nur eine Momentaufnahme zum Jahresende.

Die Versorgungseinrichtung konnte im Jahr 2023 den Rechnungszins am Kapitalmarkt erwirtschaften

und es gab noch Raum für eine kleine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften für das Jahr 2024. Die Kapitalmärkte entwickelten sich auch im Jahr 2024 sehr gut und das Erreichen des Rechnungszinses von 3,05 % ist in Sicht.

Die Versorgungseinrichtung nützte in der vergangenen Niedrigzinsphase die Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde, die eine Immobilienquote von 30 % ermöglicht, fast vollständig aus. Der schnelle und starke Zinsanstieg verursachte jedoch Wertkorrekturen bei den Immobilienobjekten, die sich auch noch im aktuellen Jahr niederschlagen. Höhere Ausbaurkosten bei Neuvermietungen oder Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz drücken zusätzlich den laufenden Ertrag. Das Immobilienteam überprüft die direkt gehaltenen Immobilien und bewertet Erhaltungsmaßnahmen, um ein energetisches „Stranden“ unserer Immobilien zu vermeiden. Ein von der Hauptversammlung bewilligter Verkauf konnte dieses Jahr erfolgreich abgeschlossen werden. Mit dem Verkauf werden stille Reserven gehoben, die den rücklaufenden Ertrag der Immobilienfonds etwas kompensieren.

Die vier Spezialfonds der Versorgungseinrichtung, die einem Wertsicherungskonzept unterliegen, konnten bis jetzt eine gute Wertentwicklung erzielen. Die Versorgungseinrichtung lies den Managern ausreichende Freiheiten bei den Investitionsentscheidungen. ESG-Kriterien mussten allerdings ein integrales Element in der Anlagestrategie sein. Erst zum Jahresende hin wurden, vor dem Hintergrund der zunehmenden Unsicherheit in Bezug auf den Ausgang der US-Präsidentenwahl, Sicherungspositionen veranlasst, um das Erreichen der Zielrendite nicht zu gefährden.

Der Anteil der Alternativen Investitionen in Private Equity, Infrastrukturfonds und Erneuerbare Energien, hauptsächlich abgebildet über Beteiligungsprogramme, nahm weiter zu. Die erwirtschafteten Erträge erreichten fast ihre Zielrenditen und konnten einen Mehrertrag erwirtschaften. Die Versorgungseinrichtung wird den Anteil dieser Asset-



klasse noch weiter aufstocken und dabei auch die Mischung und Streuung innerhalb der Assetklasse nicht außer Acht lassen.

Die Versorgungseinrichtung befindet sich in der höchsten ABV-Risikoquote. Deshalb unterziehen wir unsere Vermögensanlagen mehrmals jährlich einem Stresstest, der hohe akute Verluste simuliert. Die Ergebnisse zeigen, dass ausreichend Reserven vorhanden sind, um auch zusätzliche kurzfristige Verluste hinnehmen zu können.

Die Versorgungseinrichtung wird aller Voraussicht nach im Rechnungsjahr 2024 den aktuellen Rechnungszins von 3,05 % erwirtschaften. Nach den Berechnungen unseres Versicherungsmathematikers kann eine weitere Rechnungszinssenkung, wie ursprünglich geplant, umgesetzt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Anstieg der Rentenbemessungsgrundlage auch noch eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften. So beschloss der Verwaltungsrat in seiner Sitzung im Oktober eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften für das Jahr 2025 von 2,5 % und den Rechnungszins gemäß dem technischen Geschäftsplan auf 3,00 % zu senken. Der Technische Geschäftsplan sieht vor, dass der Rechnungszins nach dieser Senkung stabil auf diesem Niveau bleibt. Dies wurde der Aufsichtsbehörde gegenüber bereits kommuniziert, die die Dynamisierung und Rechnungszinssenkung befürwortet. Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde gestaltet sich positiv. Auch wenn die aktuelle Dynamisierung vor dem Hintergrund der Preissteigerungen gering erscheint, so ist dies nur ein Teil. Im Grunde muss der Rechnungszins, den die Versorgungseinrichtung jedes Jahr zu erwirtschaften hat, hinzugenommen werden. Beide Faktoren resultieren in einer deutlich höheren Ausgangsverrentung unserer Mitglieder im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir haben in unserem letzten Rundschreiben angekündigt mehr Personal für die Mitgliederbetreuung einzustellen. Dies ist uns trotz allgemeinem Fachkräftemangel in diesem herausfordernden

Umfeld gelungen. Wir stellen zwar eine Verbesserung fest, jedoch haben wir in der Mitgliederbetreuung noch nicht das Niveau erreicht, das wir Ihnen bieten möchten, speziell in Hinblick auf die Antwortzeiten. Wir arbeiten weiter daran Ihnen wieder die gewohnte zeitnahe Beratung anbieten zu können.

Aktuell betreuen wir 7.505 aktive Mitglieder und 2.416 Renteneempfänger (Stand 30.10.2024). Im Vordergrund steht die ausführliche Beratung in Mitglieds-, Beitrags- und Rentenangelegenheiten. Wir freuen uns, dass Sie die persönliche Beratung, in der wir Ihnen umfassende Informationen zur Beitrags- und Rentengestaltung geben können, verstärkt in Anspruch nehmen.

Die eingeführte Möglichkeit der vorgezogenen Teilaltersrente zieht einen größeren Beratungsbedarf nach sich, jedoch liegt die tatsächliche Inanspruchnahme durch die Mitglieder wie auch in den letzten Jahren bei unter 2 % aller Rentenfälle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Insgesamt geht die Versorgungseinrichtung gut vorbereitet in das Jahr 2025.

Ich verbleibe mit einem herzlichen Dank für die geleistete Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungseinrichtung

Ihr

Dr. med. Michael Kupp
Vorsitzender

Koblenz, im November 2024

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz
Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz

Redaktionsschluss:
20.11.2024

Bildnachweis
Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz,
istockphoto.com

INFORMATIONEN RUND UM DEN BEITRAG

BEITRAGSSATZ

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt ab 01.01.2025 unverändert bei 18,6 %.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt ab 01.01.2025 auf monatlich 8.050,00 EUR (einheitlich für alle Bundesländer).

MITGLIEDSBEITRÄGE AB 1. JANUAR 2025 AUF EINEN BLICK

| Angestellte Mitglieder | | Beitrag |
|--|--|------------|
| Höchstbeitrag | | 1.497,30 € |
| Mindestbeitrag | | 149,75 € |
| Beitragsbemessungsgrenze mtl. | | 8.050,00 € |
| Niedergelassene Mitglieder | | Beitrag |
| Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 8.050,00 €) | | 2.012,50 € |
| Mindestbeitrag | | 503,10 € |
| Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften) | | 2.994,60 € |
| Pflichtbeitrag in den ersten beiden Jahren der Niederlassung | | 1.497,30 € |



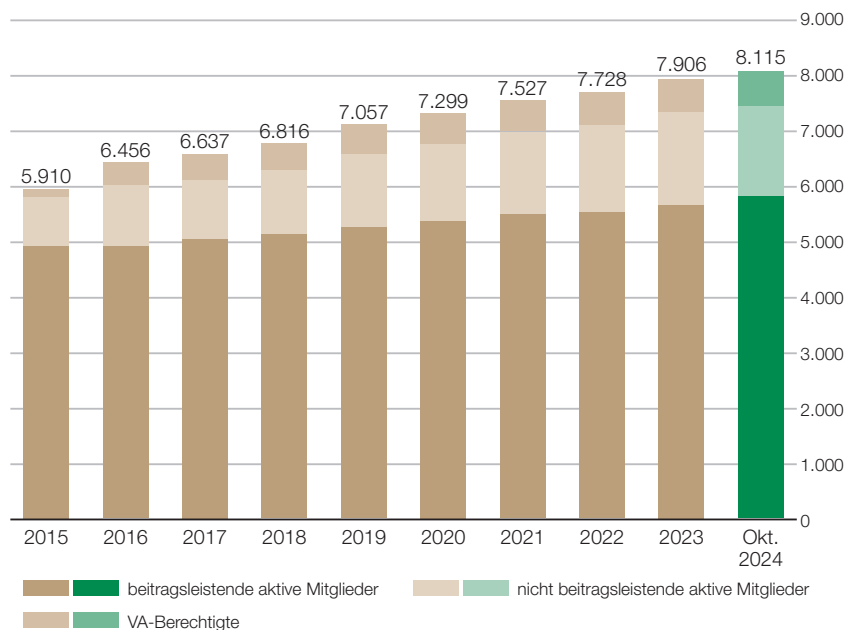
ENTWICKLUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

MITGLIEDERZAHL WÄCHST WEITER

Der Bestand an aktiven Mitgliedern ist zum 31.12.2023 auf 7.324 (Nettozugang) weiter gestiegen. Bis Ende Oktober 2024 stieg die Zahl der aktiven Mitglieder auf 7.505.

In der Grafik sind neben den aktiven Mitgliedern zusätzlich die versorgungsausgleichsberechtigten Personen (VA-Berechtigte) aufgeführt. Deren Anzahl hatte sich zum 31.12.2023 auf 582 erhöht. Am 31.10.2024 lag die Zahl bei 610.

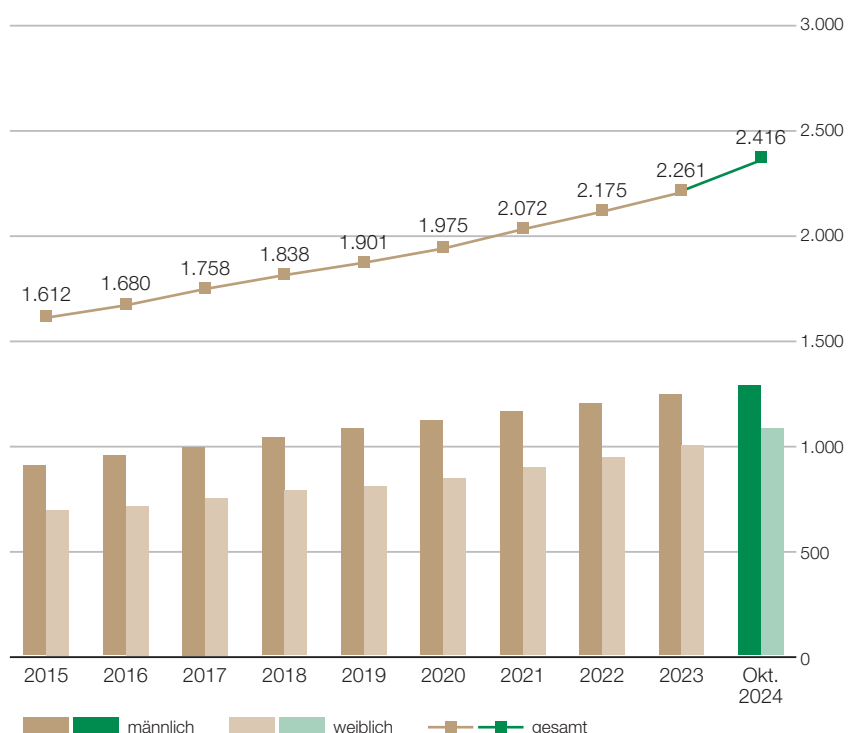
AKTIVE MITGLIEDER UND VA-BERECHTIGTE



ZAHL DER RENTENEMPFÄNGER/- INNEN ANGESTIEGEN

Zum 31.12.2023 erhielten 2.261 Personen Versorgungsleistungen von der Versorgungseinrichtung. Davon waren 1.009 Personen weiblich und 1.252 männlich. Bis Ende Oktober 2024 stieg die Gesamtzahl auf 2.416 Personen (1.101 weiblich, 1.315 männlich).

RENTENEMPFÄNGER/-INNEN



VERWALTUNGSKOSTENSATZ AUF 1,64 % LEICHT GESUNKEN

Die auf den Betrieb der Versorgungseinrichtung und auf die Kapitalanlagen zu verteilenden Aufwendungen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) beliefen sich im Geschäftsjahr auf 2,87 Mio. EUR. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 53 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 ausgewiesenen Beträge, sodass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 1,35 Mio. EUR anzusetzen sind. Das entspricht 1,64 % (Vorjahr 1,65 %) der laufenden Versorgungsabgaben.

RENTEN UND ANWARTSCHAFTEN STEIGEN UM 2,5 %

In der Sitzung vom 10.10.2024 beschlossen die Mitglieder des Verwaltungsrats einstimmig, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2025 auf 96.240,00 EUR anzuheben. Das entspricht einer Dynamisierung von Renten und Anwartschaften von 2,5 %. Zusätzlich wurde beschlossen, den Rechnungszins auf 3,00 % zu senken, um die Risikotragfähigkeit der Versorgungseinrichtung weiter zu stärken. Momentan steht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch aus.



JAHRESRECHNUNG 2023

Die Jahresrechnung für das Jahr 2023 wurde in der Sitzung der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung vom 13.11.2024 genehmigt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2023 von 1.667,0 Mio. EUR (Vorjahr 1.597,0 Mio. EUR) gliedert sich wie folgt (Werte sind gerundet):

| AKTIVA | 2023 | 2022 |
|--------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| A. Immaterielle Vermögensgegenstände | 0,1 Mio. EUR | 0,1 Mio. EUR |
| B. Kapitalanlagen | 1.651,2 Mio. EUR | 1.576,8 Mio. EUR |
| C. Forderungen | 3,4 Mio. EUR | 1,6 Mio. EUR |
| D. Sonstige Vermögensgegenstände | 6,8 Mio. EUR | 14,6 Mio. EUR |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | 5,5 Mio. EUR | 3,9 Mio. EUR |
| | 1.667,0 Mio. EUR | 1.597,0 Mio. EUR |

| PASSIVA | 2023 | 2022 |
|---|-------------------------|-------------------------|
| A. Eigenkapital | 97,0 Mio. EUR | 92,0 Mio. EUR |
| B. Ausgleichsstock | 1.567,0 Mio. EUR | 1.503,4 Mio. EUR |
| C. Versicherungstechnische Rückstellungen | 0,9 Mio. EUR | 0,1 Mio. EUR |
| D. Andere Rückstellungen | 0,2 Mio. EUR | 0,2 Mio. EUR |
| E. Andere Verbindlichkeiten | 1,9 Mio. EUR | 1,3 Mio. EUR |
| F. Rechnungsabgrenzungsposten | 0,0 Mio. EUR | 0,0 Mio. EUR |
| | 1.667,0 Mio. EUR | 1.597,0 Mio. EUR |

| GEWINN- UND VERLUST- RECHNUNG (AUSZUG)* | 2023 | 2022 |
|---|---------------|---------------|
| Beiträge (ohne Überleitungen und Nachversicherungen) | 82,3 Mio. EUR | 79,3 Mio. EUR |
| Erträge aus Kapitalanlagen | 63,9 Mio. EUR | 39,4 Mio. EUR |
| Versorgungsaufwand (ohne Überleitungen und Beitragserstattungen) | 69,3 Mio. EUR | 65,4 Mio. EUR |
| Einstellung in die Verlustrücklage (Eigenkapital) | 5,0 Mio. EUR | 0,0 Mio. EUR |

* für den Zeitraum 01.01.-31.12.2023

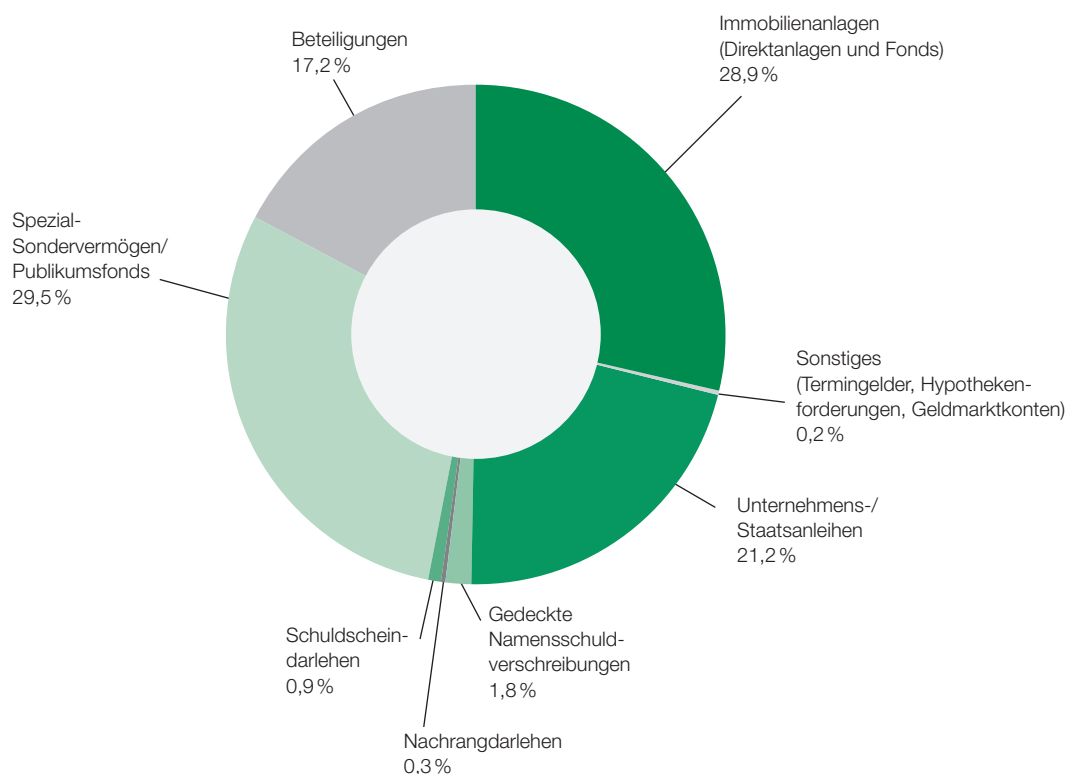
KAPITALANLAGEN

Nach § 14 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz findet hinsichtlich der Art und des Umfangs der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens grundsätzlich die Anlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäße Anwendung. Die Aufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen. Unter anderem müssen nach dieser Verordnung die Grundsätze von Mischung und Streuung beachtet werden.

Die Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung in Höhe von 1.651,2 Mio. EUR teilen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2023 wie nachstehend auf:

Im Berichtsjahr erfolgten Zeichnungen weiterer Zielfonds der Segmente Infrastruktur und Private Equity in den Dachfonds für Beteiligungsprogramme, welcher im Jahr 2020 aufgelegt wurde. Das Segment Private Debt wurde in Form von Verbriefungen im Direktbestand gezeichnet. Die Liquiditätsbestände wurden durch voranschreitende Kapitalabrufe in dieser Assetklasse weitestgehend investiert. Außerdem wurden aufgrund attraktiver Kupons Neuanlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen getätigt. In dieser Assetklasse wurden Investitionen gezielt in bonitätsstarke Adressen mit langen Laufzeiten und Kupons über dem Rechnungszins getätigt.

VERMÖGENSAUFTEILUNG





Den Mitgliedern der Versorgungseinrichtung sind Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Kapitalanlage ihrer Versorgungsleistungen sehr wichtig. Dieser Anforderung trägt die Verwaltung Rechnung, in dem bei der Auswahl neuer Kapitalanlagen die Themen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (sog. ESG-Kriterien) einen zentralen Punkt der Ankaufsprüfung darstellen.

Im März 2021 ist die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation) in Kraft getreten. Diese verpflichtet Asset Manager dazu, Nachhaltigkeitskriterien des jeweiligen Finanzproduktes offen zu legen, damit dieses als nachhaltig oder nicht nachhaltig eingestuft werden kann.

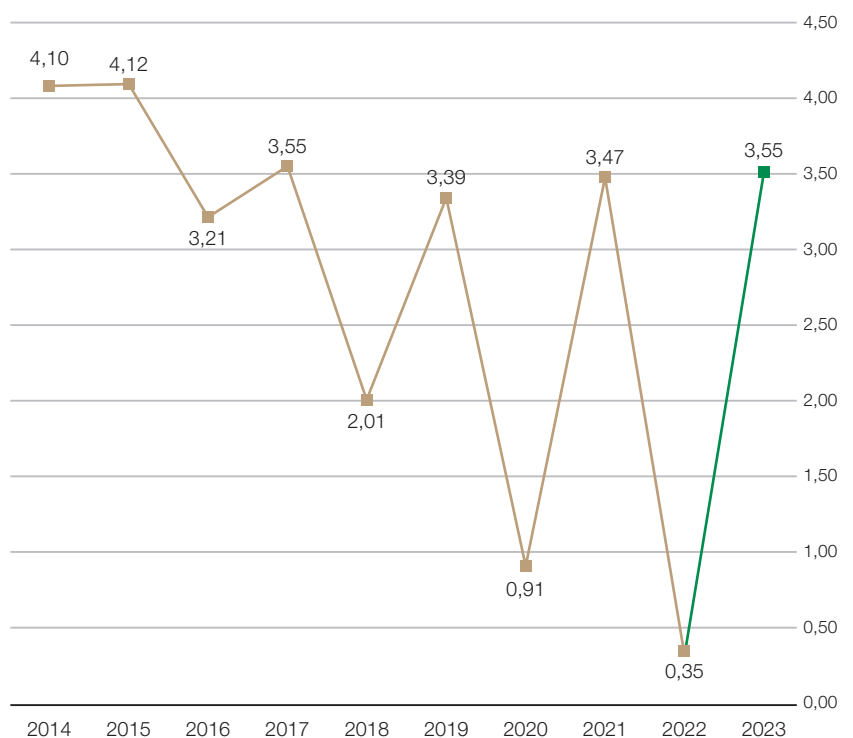
Neue Beteiligungsprogramme erfüllen zum Teil bereits die Kriterien, um als nachhaltig zu gelten. In Kapitalanlagen, in denen die Versorgungseinrichtung bereits länger investiert ist, z. B. Immobilienfonds, sind die Asset Manager, sofern möglich, bestrebt die Kriterien nach und nach zu erreichen, um eine Einstufung als nachhaltiges Finanzprodukt zu erhalten.

Darüber hinaus haben sich einige Fondsgesellschaften für Immobilienfonds und Beteiligungsprogramme dazu verpflichtet, die UN-Prinzipien für nachhaltige Investitionen (UN Principles for Responsible Investments, UNPRI) anzuwenden. Andere setzen eigene Kriterien an. Das Gesamtportfolio der Versorgungseinrichtung wird von den Mitarbeitern der Verwaltung regelmäßig hinsichtlich der Optimierung von Nachhaltigkeitskriterien überprüft. Im engen Austausch mit sämtlichen Fondsgesellschaften und Investmenthäusern wird stets auf die hohe Relevanz der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards für die Versorgungseinrichtung hingewiesen.

NETTOVERZINSUNG 3,55 %

Für die Ermittlung der Nettoverzinsung der Kapitalanlagen werden von den Kapitalerträgen die Abschreibungen auf Kapitalanlagen, die Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen abgezogen. Das so ermittelte Ergebnis der Kapitalanlage von 57,38 Mio. EUR ergibt, bezogen auf das arithmetische Mittel des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen zum Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres, eine Nettoverzinsung für die Kapitalanlagen von 3,55 %.

NETTOVERZINSUNG IN %



TERMINE

Die Bilanz zum 31.12.2023 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 liegen zusammen mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 01.02.2025 bis 28.02.2025 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht aus.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2023 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

BESCHLÜSSE DER HAUPTVERSAMMLUNGEN 2024

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung kam im Jahr 2024 zu zwei Sitzungen zusammen. In diesen Sitzungen wurden die Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden angehoben und die 20. Satzungsänderung auf den Weg gebracht. Ebenso wurden die Jahresrechnung 2023 und der Haushaltsplan 2025 genehmigt.

AKTUELLES AUS DEM BEREICH VERSICHERUNGSBETRIEB

DOPPELBESTEUERUNG DER RENTE: VOLLSTÄNDIGE NACHGELAGERTE BESTEUERUNG KOMMT 2058

Seit 2005 läuft der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersrenten aus der Basisversorgung, 2040 sollte die Übergangsphase enden. Mit dem Wachstums-Chancengesetz wird der Zeitraum bis 2058 verlängert. So soll eine doppelte Besteuerung vermieden werden.

Die mögliche Doppelbesteuerung der Rente ist ein Thema, welches seit Jahren intensiv diskutiert wird. Doppelbesteuerung von Renten, das klingt zunächst abstrakt. Im Kontext der Rente spricht man von einer Doppelbesteuerung, wenn der steuerfreie Rententeil geringer ist als die versteuerten Rentenbeiträge während des Arbeitslebens, da man auf einen Teil der bereits versteuerten Rentenbeiträge erneut Steuern zahlt. Das wäre jedoch verfassungswidrig. Nach den wegweisenden BFH-Urteilen 2021 hat es sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die erste Maßnahme: Ab 2023 wurde die frühere Beschränkung für den Abzug von Ausgaben für die Altersvorsorge aufgehoben. Dies ist bereits gesetzlich verankert.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde eine geänderte Regelung aufgenommen. Danach wird der steuerpflichtige Rentenanteil bei der Besteuerung für (künftige) Rentnjahrgänge nicht mehr um 1 % pro Jahr steigen, sondern nur noch um 0,5 %. Konkret bedeutet dies, dass z.B. mit Rentenbeginn 2025 der Besteuerung unterliegende Anteil bei 83,5 % (2026: 84,0 %, 2026: 84,5 %, ..., 2058: 100 %) liegt. Eine Verringerung der jährlichen Steigerung hat zur Folge, dass die vollständige Besteuerung neuer Renten nicht schon im Jahr 2040, sondern erst im Jahr 2058 eintritt. Die verlängerte Übergangszeit bedeutet für künftige Versorgungsempfänger letztlich eine Steuerentlastung. Die Auswirkungen sind allerdings abhängig vom individuellen Einkommen und dem Jahr des Rentenbeginns.

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin, einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt, dem die Entscheidung über die Festsetzung der Steuern obliegt.



SATZUNGSÄNDERUNG AB 01.01.2025

Zum 01.01.2025 erfolgt die 20. Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung. Im Rahmen der Satzungsänderung wurden von der Hauptversammlung, neben einigen redaktionellen Anpassungen, der Wegfall des sog. „Ledigenzuschlags“ sowie eine Neuregelung der Kinderzulage (ab 01.01.2028) beschlossen.

Näheres zu der geänderten Satzung insgesamt finden Sie nachfolgend unter der Rubrik „Veröffentlichungen“. Eine Komplettfassung der neuen Satzung, die ab dem 01.01.2025 gilt, finden Sie auf der Website der Versorgungseinrichtung (www.ve-koblenz.de) unter dem Navigationspunkt „Service“.

BEITRÄGE AUS ÜBERGANGS- GEBÜHRNISSEN

Seit 01.01.2023 sind gemäß § 3 Satz 1 Nummer 2b SGB VI Soldaten auf Zeit, welche Übergangsgebühren beziehen und gemäß § 186 SGB VI nachversichert wurden, von der Rentenversicherungspflicht ausgenommen. Das Bundesministerium für Verteidigung zahlt dementsprechend Beiträge aus Übergangsgebühren für Mitglieder, deren Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI durchgeführt worden ist, an die Versorgungseinrichtung.

STEUERVORTEILE NUTZEN IM RAHMEN VON FREIWILLIGEN BEITRAGSZAHLUNGEN

Die im Jahr 2024 entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz können als Sonderausgaben zur Altersvorsorge geltend ge-

macht werden. Der steuerliche Höchstbetrag beträgt im Jahr 2024 bei Alleinstehenden 27.566 EUR. Zusammenveranlagte können 55.132 EUR steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Der Bundesgesetzgeber hat den steuerlich attraktiven Sonderausgabenabzug eingeführt, um durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken. Lassen Sie diese Option nicht ungenutzt verstreichen, denn Ihre Rente wird später - nachgelagert - steuerlich veranlagt (s. o. Doppelbesteuerung).

Freiwillige Mehrzahlungen können Sie jedes Jahr leisten - Sie müssen aber nicht. So bleiben Sie flexibel und können Altersvorsorge und Steuerersparnis ganz nach Ihren individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen jährlich gestalten.

Ob monatliche oder einmalige Zahlung, ob es ein niedriger Betrag ist oder mehrere Tausend Euro, die Zuzahlung kann ganz individuell ausfallen. Die Obergrenze für alle Einzahlungen ist der jährliche 2-fache Angestellten-Höchstbeitrag. Dieser beträgt für das Jahr 2024 insgesamt 33.703,20 EUR (mtl. 2.808,60 EUR). Für das Jahr 2025 liegt der höchstmögliche Beitrag bei 35.935,20 EUR (mtl. 2.994,60 EUR). Durch zusätzliche Beiträge steigen nicht nur die Ansprüche auf Altersrente, sondern entsprechend auch auf Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die voraussichtlichen Auswirkungen von freiwilligen Beitragszahlungen auf Ihre Rentenansprüche können wir für Sie individuell berechnen. Bitte sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin bei uns.

VERÖFFENTLICHUNGEN

20. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2024 die 20. Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung beschlossen. Die Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 30.07.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Synopse der 20. Satzungsänderung

Artikel I Änderungen

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 11

Zusammensetzung
und Wahl des
Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern. Als beratende Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat an:

1. Der **Vorsitzende** der Bezirksärztekammer Koblenz oder - im Verhinderungsfall - ein von ihm bestimmter Vertreter,
2. ein Finanzsachverständiger,
3. ein Versicherungsfachmann, soweit der Verwaltungsrat dessen Zuziehung für zweckdienlich hält. (...)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus seinem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren beschließenden Mitgliedern. **So weit es die Zusammensetzung der Hauptversammlung zulässt, sollen mindestens zwei beschließende Mitglieder niedergelassene Ärzte sein und weitere zwei beschließende Mitglieder sollen angestellte Ärzte sein.**

Als beratende Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat an:

1. Der **Präsident** der Bezirksärztekammer Koblenz oder - im Verhinderungsfall - ein von ihm bestimmter Vertreter,
2. ein Finanzsachverständiger,
3. ein Versicherungsfachmann, soweit der Verwaltungsrat dessen Zuziehung für zweckdienlich hält. (...)

§ 22

Rentenleistungen
an Mitglieder

- (1) Altersrente:
1. Altersrente erhalten alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet haben. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge: (...)
- (2) Berufsunfähigkeitsrente: (...)

- (1) Altersrente:
1. Altersrente erhalten alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet haben. Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge: (...)
- (2) Berufsunfähigkeitsrente: (...)



Alte Fassung

(3) Kinderzulage:
Alters- und Berufsunfähigkeitsrentner erhalten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Waisenrente (§ 23 Abs. 2) eine Kinderzulage. Bei der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente (Absatz 1 Ziffer 2) wird bis zur Erreichung der Altersgrenze (Absatz 1 Ziffer 1) keine Kinderzulage gezahlt.

- (1) Witwen- bzw. Witwerrente:
1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.
 2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.

(...)

Neue Fassung

- (3) Kinderzulage:
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrentner erhalten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Waisenrente (§ 23 Abs. 2) eine Kinderzulage.
 2. Bei der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente (Absatz 1 Ziffer 2) wird bis zum Erreichen der Altersgrenze (Absatz 1 Ziffer 1) keine Kinderzulage gezahlt.
 3. Für ab dem 01.01.2028 erstmals zu gewährende Kinderzulagen wird diese grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Kinderzulage längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. § 23 Abs. 2 Nr. 4 gilt in sinngemäßer Anwendung.

- (1) Witwen- bzw. Witwerrente:
1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand.
 2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.
 3. **Sind mehrere Berechtigte vorhanden, wird die Witwen- bzw. Witwerrente anteilig nach jeweiliger Dauer der Ehe aufgeteilt. Der Wegfall eines Berechtigten begründet keinen Anspruchsübergang auf weitere Berechtigte.**

(...)

§ 23

*Rentenleistungen
an Hinterbliebene*

Alte Fassung

(2) Waisenrente:

(...)

3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, freiwilligen ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde.

Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben.

(...)

(1) Die Höhe der Mitgliederrente (§ 22 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus den dem Mitglied bei Rentenbeginn zustehenden Anwartschaften in Beziehung zu der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage nach näherer Maßgabe des § 28. Tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 5), so richtet sich auch die Altersrente hinsichtlich ihrer Höhe nach den

Neue Fassung

(2) Waisenrente:

(...)

3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, freiwilligen ökologischen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde.

(...)

(1) Die Höhe der Mitgliederrente (§ 22 Abs. 1 und 2) ergibt sich aus den dem Mitglied bei Rentenbeginn zustehenden Anwartschaften in Beziehung zu der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage nach näherer Maßgabe des § 28. Tritt an die Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6), so richtet sich auch die Altersrente hinsichtlich ihrer Höhe nach den

§ 25

Höhe und Dauer
der Leistungen



Alte Fassung

Grundsätzen, die für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben. Hat ein Mitglied vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Ende der Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 22 Abs. 2) für die Zeit ab dem 01.01.2017 erneut Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, darf diese der Höhe nach die vorhergehende Berufsunfähigkeitsrente nicht unterschreiten.

- (2) Die Witwen- bzw. Witwerrente (§ 23 Abs. 1) beträgt 60 % der Mitgliederrente.
- (3) Die Waisenrente und die ihr entsprechende Kinderzulage (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) betragen je Kind 40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente, höchstens jedoch pro Jahr 13 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage. Für Mitglieder, die einen Pflichtbeitrag gemäß § 18 Abs. 3 geleistet haben, beläuft sich der Höchstbetrag auf jährlich 3 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage.

Neue Fassung

Grundsätzen, die für die Ermittlung der Berufsunfähigkeitsrente gegolten haben. Hat ein Mitglied vor Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Ende der Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 22 Abs. 2) für die Zeit ab dem 01.01.2017 erneut Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente, darf diese der Höhe nach die vorhergehende Berufsunfähigkeitsrente nicht unterschreiten.

- (2) Die Witwen- bzw. Witwerrente (§ 23 Abs. 1) beträgt 60 % der Mitgliederrente.
- (3)
 1. Die Waisenrente und die ihr entsprechende Kinderzulage (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) betragen je Kind 40 % der für das Mitglied maßgeblichen Rente, höchstens jedoch pro Jahr 13 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage. Für Mitglieder, die einen Pflichtbeitrag gemäß § 18 Abs. 3 geleistet haben, beläuft sich der Höchstbetrag auf jährlich 3 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage.
 2. Für ab dem 01.01.2028 erstmals zu gewährende Kinderzulagen beträgt diese je Kind 10 % der Mitgliederrente. Abweichend von Satz 1 beträgt die Kinderzulage je Kind 40 % der Mitgliederrente, wenn das Mitglied eine Berufsunfähigkeitsrente bezieht, höchstens jedoch pro Jahr 13 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage. Für Mitglieder, die einen Pflichtbeitrag gemäß § 18 Abs. 3 geleistet haben, beläuft sich der Höchstbetrag auf jährlich 3 1/3 % der jeweiligen Rentenbemessungsgrundlage. Tritt an die Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6), so verändert sich die Höhe der Kinderzulage nicht.

§ 28

Rentenberechnung

Alte Fassung

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Nimmt ein Mitglied die vorgezogene Altersrente (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2) in Anspruch, so mindert sich die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Rente für jeden vollen Monat, um den der Beginn des Rentenbezuges vor dem Erreichen der Altersgrenze liegt, auf Dauer um 0,45 %.
- (4) **Einen Zuschlag zur Altersrente nach den im Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen erhalten**
 - 1. Mitglieder, die bis zum Beginn der Altersrente
 - a) weder Berufsunfähigkeitsrente erhalten haben, noch
 - b) jemals einen Anspruch auf Kinderzulage besessen haben, noch
 - c) jemals Angehörige hatten, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zugestanden haben würde, sofern sie spätestens 3 Monate nach erstmaligem Erhalt ihrer Altersrente einen entsprechenden Antrag stellen;
 - 2. alle Mitglieder, die Altersrente gemäß § 22 Abs. 1 mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten können und die aufgeschobene Altersrente beantragt haben. Der Aufschub ist spätestens in dem Monat zu beantragen, in dem die Altersgrenze gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erreicht wird.

Neue Fassung

- (1) ...
 - (2) ...
 - (3) Nimmt ein Mitglied die vorgezogene Altersrente (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2) in Anspruch, so mindert sich die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Rente für jeden vollen Monat, um den der Beginn des Rentenbezuges vor dem Erreichen der Altersgrenze liegt, auf Dauer um 0,45 %.
-
-



Alte Fassung

- 1) Die Satzung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der **19.** Änderung treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 15.08.2023 und der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Nr. **10/2023** zum **01.01.2024** in Kraft. (...)

Neue Fassung

- 1) Die Satzung ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Bestimmungen der **20.** Änderung treten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom **30.07.2024** und der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz **Nr.10/2024** zum **01.01.2025** in Kraft. (...)

§ 35

*Inkrafttreten
und Übergangs-
bestimmungen*

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 01.01.2025 in Kraft.



HABEN SIE FRAGEN ZU IHRER MITGLIEDSCHAFT, DEN BEITRÄGEN ODER IHRER RENTE?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Versicherungsbetrieb stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten
(oder nach telefonischer Vereinbarung):

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag: 13:30 – 15:30 Uhr

MITGLIEDS-, BEITRAGS- UND RENTENBETREUUNG

Telefon: (0261) 947 637 40
Telefax: (0261) 947 637 99
mitgliedschaft@ve-koblenz.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Telefon: (0261) 947 637 13
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz

Telefon: (0261) 947 637 0
Telefax: (0261) 947 637 98

mail@ve-koblenz.de
www.ve-koblenz.de



Versorgungseinrichtung
Bezirksärztekammer Koblenz

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bubenheimer Bann 12
56070 Koblenz
Telefon: (0261) 947 637 0
Telefax: (0261) 947 637 98
mail@ve-koblenz.de
www.ve-koblenz.de